

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

53. Stück, 02.07.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1923.) 53. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 170. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 20. Juni 1923 zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.
- Nr. 171. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1923, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.
- Nr. 172. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1923, betreffend die Prüfungsgebühren für die Reifeprüfung von Nichtschülern an Volksschulen.

### Nr. 170.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922.  
Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 — Reichsgesetzblatt Teil I Seite 633 — als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

#### I. Jugendwohlfahrtsbehörden.

##### § 1.

Als Jugendwohlfahrtsbehörden zur Durchführung der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendpflege und Jugendfürsorge) werden Jugendämter und ein Landesjugendamt errichtet.





## A. Jugendämter.

## § 2.

Die Jugendämter werden von den Amtsverbänden und den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Riefstringen für ihre Bezirke eingerichtet.

Mehrere Selbstverwaltungskörper können auf übereinstimmenden Beschluß ihrer Vertretungen (Amtsräte, Stadträte) mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge ein gemeinsames Jugendamt errichten.

## § 3.

Die Zusammensetzung, Verfassung und das Verfahren des Jugendamtes wird unbeschadet der Bestimmungen in §§ 4—9 dieses Ausführungsgesetzes durch eine Satzung des Amtsrates (Stadtrates) gemäß Artikel 9, § 3, Abs. 1 und des Artikels 27 der Gemeindeordnung geregelt. Die Satzung bedarf im Falle § 2, Abs. 2 des übereinstimmenden Beschlusses der Vertretungen der beteiligten Selbstverwaltungskörper.

## § 4.

Das Jugendamt wird als Kommission gemäß Artikel 37, Absatz 1, Satz 1 und 2 und Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung errichtet. Das Jugendamt ist eine selbständige Behörde im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und dem Gemeindevorstand nicht unterstellt.

## § 5.

Das Jugendamt besteht außer dem Vorsitzenden aus beamteten und nicht beamteten Mitgliedern.

Die Vertreter des Vorsitzenden werden vom Jugendamt aus seiner Mitte gewählt.



Ein beamteter Arzt und ein Kreisschulrat gehören dem Jugendamt als beamtete Mitglieder an. Das Ministerium der sozialen Fürsorge bestimmt, welcher Arzt, und im Benehmen mit dem Ministerium der Kirchen und Schulen, welcher Kreisschulrat dem Jugendamt angehört. Es bestellt in gleicher Weise ihre Stellvertreter.

Die nicht beamteten Mitglieder des Jugendamtes und ihre Stellvertreter werden vom Amtsrat (Stadttrat) aus den in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere der Lehrerschaft sowie der Kirche und aus den im Bezirk des Jugendamtes wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag gewählt. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf  $\frac{2}{5}$  der Zahl der ~~nicht-beamteten~~ Mitglieder. Die Vereinigungen haben mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder vorzuschlagen. Der Amtsvorstand (Stadtmagistrat) entscheidet über die Zulassung der Vereinigungen zum Vorschlagsrecht und die Zahl der von ihnen zu stellenden Mitglieder. Die vorschlagsberechtigten Vereinigungen sowie die Vereinigungen, deren Vorschlagsrecht abgelehnt ist, können gegen die Entscheidung des Amtsvorstandes (Stadtmagistrates) Beschwerde beim Landesjugendamt und gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes weitere Beschwerde beim Ministerium der sozialen Fürsorge erheben. Der § 20, Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

#### § 6.

Das Jugendamt beschließt nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 25, §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung.

#### § 7.

Soweit nicht ein Mitglied des Jugendamtes als Geschäftsführer tätig wird, haben die Amtsverbände (Städte)

*1. O. G. v. 1924.  
L. 43, 213c.*



für die Besorgung der Geschäfte des Jugendamtes mindestens einen Geschäftsführer nach Anhörung des Jugendamtes zu bestellen. Als Geschäftsführer soll in der Regel nur eine Person berufen werden, die eine für die Betätigung in der Jugendwohlfahrt hinreichende Ausbildung besitzt, die insbesondere durch eine mindestens einjährige praktische Arbeit in der Jugendwohlfahrt erworben ist.

Die Amtsverbände (Städte) können für die Durchführung der Aufgaben der Jugendämter nach Anhörung der Jugendämter hauptamtliche Fürsorger und Fürsorgerinnen bestellen.

#### § 8.

Das Jugendamt beruft zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Anzahl ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen aus allen Teilen seines Bezirks.

#### § 9.

Die Amtsverbände (Städte) können dem Jugendamt durch eine Satzung die Aufgaben des Wohlfahrtsausschusses gemäß §§ 1 und 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, vom 31. Mai 1921 — Oldenburgisches Gesetzblatt Seite 175 — übertragen.

Das Jugendamt führt für die Durchführung dieser Aufgaben die Bezeichnung Wohlfahrtsausschuß. Auf die Zusammensetzung dieses Wohlfahrtsausschusses findet § 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, entsprechende Anwendung.

Das Jugendamt ist jedoch für die ihm durch das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt zugewiesenen Aufgaben nur in der in §§ 4 und 5 dieses Ausführungsgesetzes bestimmten Zusammensetzung zuständig.

Soweit die im § 4 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt



fahrt genannten Aufgaben von den Jugendämtern erfüllt werden, scheiden sie aus der Zuständigkeit der Wohlfahrtsausschüsse aus.

## § 10.

~~Die Kosten der Jugendämter werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse des Reiches gedeckt werden, von den Amtsverbänden (Städten) und dem Staate je zur Hälfte getragen.~~

*1. O. Ges. v. 1924  
1924 D. 136*

Die Verteilung der Kosten eines gemeinsamen Jugendamtes (§ 2, Abs. 2) werden von den beteiligten Selbstverwaltungskörpern durch die Satzung geregelt.

## B. Landesjugendamt.

## § 11.

Für den Landesteil Oldenburg wird ein Landesjugendamt mit dem Sitz in Oldenburg errichtet. Träger des Landesjugendamtes ist der Staat.

## § 12.

Das Landesjugendamt besteht außer dem Vorsitzenden aus beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern. Die Zahl der beamteten Mitglieder soll 4, die Zahl der nichtbeamteten Mitglieder 15 nicht überschreiten.

Der Vorsitzende, die beamteten Mitglieder, von denen ein Mitglied als Vertreter der Justizbehörde zu gelten hat, und die nichtbeamteten Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf drei Jahre berufen. Der § 5, Abs. 4, Satz 1—3 dieses Ausführungsgesetzes findet auf die Berufung der nichtbeamteten Mitglieder entsprechende Anwendung.

## § 13.

Die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes werden durch einen Vorstand geführt.



Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Der Vorsitzende des Landesjugendamtes ist zugleich Vorsitzender des Vorstandes, das als Vertreter der Justizbehörde berufene beamtete Mitglied des Landesjugendamtes zugleich Mitglied des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter des Vorsitzenden werden vom Landesjugendamt aus seiner Mitte nach den Vorschriften des Artikels 25, §§ 3—5 Gemeindeordnung gewählt.

Das Landesjugendamt faßt seine Beschlüsse gemäß Artikel 25, §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung.

#### § 14.

Das Landesjugendamt kann die Erledigung einzelner Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben besonderen Ausschüssen widerruflich übertragen. Der § 11 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gilt entsprechend.

#### § 15.

Das Landesjugendamt regelt im übrigen die Erledigung seiner Aufgaben durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bedarf.

#### § 16.

Das Landesjugendamt hat das Recht, ein oder mehrere seiner Mitglieder mit beratender Stimme in die Sitzungen der Jugendämter zu entsenden und sich durch Akteneinsicht über den Geschäftsgang der Jugendämter zu unterrichten.

#### § 17.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge führt die Aufsicht über die Jugendämter und das Landesjugendamt.



## § 18.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, dem Landesjugendamt die Aufgaben des Landeswohlfahrtsausschusses gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, zu übertragen. Das Landesjugendamt führt für die Durchführung dieser Aufgaben die Bezeichnung Landeswohlfahrtsausschuß. Auf die Zusammensetzung dieses Landeswohlfahrtsausschusses findet § 2, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, entsprechende Anwendung.

Das Landesjugendamt ist jedoch für die ihm durch das Reichsgesetz für die Jugendwohlfahrt zugewiesenen Aufgaben nur in der im § 12 dieses Ausführungsgesetzes bestimmten Zusammensetzung zuständig.

## C. Oberste Landesbehörde.

## § 19.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist das Ministerium der sozialen Fürsorge.

## II. Verfahren.

## § 20.

Gegen die Entscheidung des Jugendamtes ist, soweit nicht ein anderes Rechtsmittel gegeben ist, Beschwerde an das Landesjugendamt zulässig. Gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes als Beschwerdeinstanz ist die weitere Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig.

Gegen die Entscheidung des Landesjugendamtes als erste Instanz ist die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge gegeben.



Gegen Beschwerdeentscheidungen des Ministeriums der sozialen Fürsorge ist ein Rechtsmittel nur nach § 18, Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zulässig.

Auf die Beschwerde und die weitere Beschwerde finden die Bestimmungen des Artikels 97, § 3 der Gemeindeordnung Anwendung.

### III. Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern.

#### § 21.

Das Jugendamt übt neben den Aemtern bezw. Stadtmagistraten der Städte I. Klasse und dem Gewerbeamt nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge die Aufsicht über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern aus.

### IV. Jugendhilfe bei den Polizeibehörden.

#### § 22.

Das Jugendamt hat die Polizeibehörden nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge bei der Durchführung der von ihnen gegen Jugendliche getroffenen Maßnahmen zu unterstützen.

### V. Schutz der Pflegekinder.

#### § 23.

Das Landesjugendamt kann die ihm nach § 29, Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt zustehende Aufsicht über Anstalten, die Kinder in Pflege nehmen, widerruflich auf das Jugendamt übertragen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.



## VI. Öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Minderjähriger.

### § 24.

Die Entscheidung der Streitigkeiten der im § 53 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt genannten Erstattungsansprüche erfolgt nach Maßgabe des § 19, Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, vom 9. Mai 1906.

## VII. Fürsorgeerziehung.

### § 25.

*Das Verwaltungsministerium wendet die Mitglieder des beim Verwaltungsministerium*  
 Als Fürsorgeerziehungsbehörde gemäß § 70 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt werden ein oder mehrere Mitglieder des Landesjugendamtes vom Staatsministerium bestimmt.

*1. O. G. V.  
 1924 Nr. 43  
 7. 136*

Gegen die Entscheidungen der Fürsorgeerziehungsbehörde ist die Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. Sie muß innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Bekanntmachung der Entscheidung eingelegt und innerhalb fernerer drei Wochen begründet werden.

Bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung ist das Landesjugendamt nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu beteiligen.

### § 26.

Die Vollziehung der vom Vormundschaftsgericht beschlossenen Fürsorgeerziehung erfolgt durch die Fürsorgeerziehungsbehörde. Diese bestimmt insbesondere, ob der Minderjährige in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt unterzubringen ist; jedoch ist vorher dem



zuständigen Jugendamt Gelegenheit zu einer Äußerung über die Art der Unterbringung zu geben.

§ 27.

Die Unterbringung soll in der Regel zunächst in einer geeigneten Familie erfolgen. Hierbei hat sich die Fürsorgeerziehungsbehörde nach Möglichkeit der Vermittlung der Jugendämter zu bedienen.

Als geeignet zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen sind, abgesehen von den nach § 69 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt erforderlichen Voraussetzungen, nur solche Familien anzusehen, welche

1. sich eines guten Rufes erfreuen und in geordneten Vermögensverhältnissen leben,
2. bereit sind, die aufgenommenen Minderjährigen in ihren Familienkreis eintreten zu lassen.

§ 28.

Die Fürsorgeerziehungsbehörde führt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk befindlichen Fürsorgeerziehungsanstalten. § 103 des Schulgesetzes bleibt hierdurch unberührt.

§ 29.

Den Jugendämtern liegt die Aufsicht über die in ihrem Bezirk in Familien untergebrachten Fürsorgezöglinge ob. Inwieweit sie die Aufsicht über die in ihrem Bezirk in Anstalten befindlichen Fürsorgezöglinge auszuüben haben, bestimmt die Fürsorgeerziehungsbehörde.

Die Jugendämter haben zu diesem Zwecke einen oder mehrere Erziehungsinspektoren zu bestellen.

§ 30.

Für die Entscheidung über die Aufhebung der Fürsorge-



erziehung gemäß § 72, Absatz 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt ist die Fürsorgeerziehungsbehörde zuständig. Gegen ihren ablehnenden Beschluß kann der Antragsteller binnen zwei Wochen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anrufen.

### § 31.

Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgen. In diesem Falle ist die Fürsorgeerziehungsbehörde jederzeit berechtigt, die Aufhebung zu widerrufen.

Vor dem Widerruf ist das Jugendamt zu hören. Ist die unter Vorbehalt des Widerrufs erfolgte Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 30 dieses Gesetzes durch das Vormundschaftsgericht erfolgt, so bedarf innerhalb der ersten drei Monate nach der Aufhebung der Widerruf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes.

### § 32.

Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind aus der Landeskasse zu bestreiten.

Soweit der Minderjährige oder der auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalt Verpflichtete pfändbares Vermögen besitzt, sind daraus der Landeskasse die Kosten der Fürsorgeerziehung zu erstatten; die Entscheidung darüber steht der Fürsorgeerziehungsbehörde zu. Der Erstattungsanspruch unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege.

Allgemeine Verwaltungskosten sind nicht zu ersetzen.

## VIII. Ubergangsvorschriften.

### 1. Vormundschaftswesen.

#### § 33.

Das Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg vom



29. Dezember 1910, betreffend die Berufsvormundschaft, wird aufgehoben.

§ 34.

Soweit Beamte einer Gemeinde auf Grund der §§ 1 oder 4 des im § 33 genannten Gesetzes alle oder einzelne Rechte und Pflichten von Vormündern oder Pflegern über Minderjährige haben, gehen diese Rechte und Pflichten auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

Soweit, abgesehen von den in Absatz 1 genannten Fällen, Beamte einer Gemeinde Vormundschaften oder Pflegschaften als Sammelvormünder oder Sammelpfleger kraft Bestellung auf Anweisung ihrer Anstellungsbehörde führen, gehen diese Vormundschaften und Pflegschaften ebenfalls auf das Jugendamt über, zu dessen Bezirk die Gemeinde gehört.

§ 35.

Die auf Grund des § 34 dieses Gesetzes eintretenden Amtsvormundschaften gelten hinsichtlich der unehelichen Mündel als gesetzliche, hinsichtlich der ehelichen Mündel als bestellte Amtsvormundschaften.

2. Fürsorgeerziehung.

§ 36.

Die §§ 27—34 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

Auf die auf Grund der Bestimmungen des Absatzes 1 rechtskräftig angeordneten Zwangserziehungsverfahren finden die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.



**IX. Ausführung des Gesetzes.**

## § 37.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium der sozialen Fürsorge beauftragt.

**X. Inkrafttreten des Gesetzes.**

## § 38.

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Mehrens.

**Nr. 171.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen.

Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder, wird unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 4. April 1923, betreffend die Erhöhung des Kostgeldes für die Zöglinge der Taubstummenanstalt in Wildeshausen, und in Abänderung des § 8 der Ministerialbekanntmachung vom 17. Januar 1878, betreffend Ausführungsbestimmungen



zu dem genannten Gesetze, daß für ein taubstummes Kind zu entrichtende Kostgeld vom 1. Juni 1923 an auf 3000 *M* täglich erhöht. Daneben ist eine Bettmiete von 15 000 *M* und ein Lehrgeld von 100 *M* jährlich zu entrichten.

Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

### Nr. 172.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsgebühren für die Reifeprüfung von Nichtschülern an Vollanstalten.  
Oldenburg, den 27. Juni 1923.

Die Prüfungsgebühren für die Prüfungen von Nichtschülern an Vollanstalten (§ 15,15 der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sowie an den entsprechenden Studienanstalten vom 1. Juni 1923) betragen 2000 *M*; die Gebühren für die Ergänzungsprüfungen (§ 16,9 derselben Prüfungsordnung) betragen 1500 *M*, wenn die Prüfung in einer Sprache abgelegt wird; bei gleichzeitiger Prüfung in mehreren Sprachen erhöhen sie sich für jede weitere Sprache um 500 *M*.

Oldenburg, den 27. Juni 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.



# Gelehrblatt

Vertrag Oldenburg  
Landesbibliothek

1811

1. Die Landesbibliothek Oldenburg ist eine öffentliche Bibliothek, die der Landesregierung Oldenburgs unterstellt ist. Sie hat die Aufgabe, die wissenschaftliche, literarische und historische Werke zu sammeln, zu erhalten und zu veröffentlichen. Die Bibliothek ist für alle Bürger Oldenburgs zugänglich.

2. Die Landesbibliothek Oldenburg ist eine öffentliche Bibliothek, die der Landesregierung Oldenburgs unterstellt ist. Sie hat die Aufgabe, die wissenschaftliche, literarische und historische Werke zu sammeln, zu erhalten und zu veröffentlichen. Die Bibliothek ist für alle Bürger Oldenburgs zugänglich.

3. Die Landesbibliothek Oldenburg ist eine öffentliche Bibliothek, die der Landesregierung Oldenburgs unterstellt ist. Sie hat die Aufgabe, die wissenschaftliche, literarische und historische Werke zu sammeln, zu erhalten und zu veröffentlichen. Die Bibliothek ist für alle Bürger Oldenburgs zugänglich.





Die Landesbibliothek Oldenburg hat sich die Aufgabe gestellt, die in der Provinz Oldenburg vorhandenen  
Bücher zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen. Die erste Ausgabe ist im Jahre 1818 erschienen.  
Die zweite Ausgabe ist im Jahre 1845 erschienen.

### Verzeichnis der Bücher des Landesbibliothek Oldenburg

1. Ausgabe

1818

### 2. Ausgabe

Die Landesbibliothek Oldenburg hat sich die Aufgabe gestellt, die in der Provinz Oldenburg vorhandenen  
Bücher zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen. Die zweite Ausgabe ist im Jahre 1845 erschienen.

Die Landesbibliothek Oldenburg hat sich die Aufgabe gestellt, die in der Provinz Oldenburg vorhandenen  
Bücher zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen. Die dritte Ausgabe ist im Jahre 1875 erschienen.  
Die vierte Ausgabe ist im Jahre 1905 erschienen.

### 3. Ausgabe

Verzeichnis der Bücher des Landesbibliothek Oldenburg

1875

1905

